

**Programm über die Gewährung von Zuwendungen der Verbandsgemeinde  
Kaisersesch für Aktivitäten der allgemeinen Jugendförderung  
- Jugendförderrichtlinien -**

### **1. Allgemeines**

Die Verbandsgemeinde Kaisersesch gewährt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Zuwendungen zur allgemeinen Jugendförderung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

### **2. Zuwendungsfähige Vorhaben**

Zuwendungen können für alle Einrichtungen, Veranstaltungen und Projekte der allgemeinen Jugendförderung gewährt werden. Sie müssen dazu beitragen, die Entwicklung junger Menschen zu fördern, sie zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.

Veranstaltungen, Einrichtungen und Projekte, die überwiegend der Erholung oder der Besichtigung oder der beruflichen Förderung dienen, werden nicht gefördert. Dies gilt auch für Veranstaltungen, Einrichtungen und Projekte die rein wirtschaftlich gewerbsmäßigen, wettkampfsportlichen, parteipolitischen oder religiösen Charakter tragen.

### **3. Empfänger von Zuwendungen**

Anträge auf Förderung können Jugendgruppen, Jugendtreffs, anerkannte Jugendorganisationen und Vereine mit Jugendabteilungen oder ähnlichem mit Sitz in der Verbandsgemeinde Kaisersesch der außerschulischen Bildung nach Nr. 2 dieser Richtlinien stellen.

### **4. Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuwendung**

Eine Förderung ist nur auf Antrag möglich. Der jeweilige Träger hat die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme zu erfüllen. Eine angemessene Eigenleistung hat der jeweilige Träger zu erbringen.

Der Antrag ist unter Verwendung des erstellten Formblattes vor Durchführung der Maßnahme – bei Freizeitmaßnahmen gemäß 7.1 und 7.2 auch innerhalb 6 Wochen nach Ablauf der Veranstaltung - bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch zu stellen.

Dem Antrag sind die Beschreibung der Maßnahme und die voraussichtlichen Kosten beizufügen. Des Weiteren ist eine verantwortliche Person zu benennen.

### **5. Ausschluss der Förderung**

- a) Jugendgruppen, die nicht seit mindestens einem Jahr bestehen und keine Aktivitäten nachweisen können, werden nicht bezuschusst.
- b) Jugendgruppen unter sieben Mitgliedern (soweit es sich nicht um anerkannte Organisationen handelt) werden nicht gefördert. Mitglieder im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
- c) Soweit die Förderung von anderen öffentlichen Stellen mehr als 50 % beträgt, erfolgt keine weitere Förderung.

### **6. Bewilligung und Auszahlung**

Die Zuwendungen werden von der Verbandsgemeinde bewilligt. Der Träger hat nach Durchführung der Veranstaltung nach Nr. 7.1 und 7.2 eine Teilnehmerliste, aus der Name, Vorname, Wohnort und Alter der Teilnehmer hervorgehen, vorzulegen.

Bei sonstigen Maßnahmen sind die entstandenen Kosten durch Belege nachzuweisen.

### **7. Geförderte Maßnahmen**

#### **7.1 Freizeitmaßnahmen**

Gefördert werden Fahrten, Zeltlager und Freizeiten mit 3,00 EUR je Tag und Teilnehmer.

Förderfähig sind Veranstaltungen mit einer Dauer bis zu 14 Veranstaltungstagen.

## **7.2 Internationale Jugendbegegnungen**

Internationale Jugendbegegnungen werden mit 3,00 EUR je Tag und Teilnehmer bezuschusst.

Die Mindestdauer der Veranstaltung der Maßnahmen nach 7.1 und 7.2 beträgt 5 Stunden, die Mindestteilnehmerzahl 7 Personen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Betreuung werden auch die für die Betreuung eingesetzten Personen beim Förderbetrag berücksichtigt. Bei der Berechnung wird maximal 1 Betreuer für 5 Teilnehmer anerkannt. Die Teilnehmer, mit Ausnahme der Betreuer, dürfen das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zur Integration behinderter junger Menschen erhöhen sich die Zuwendungen für diese Personen um 50 v. H. des Förderbetrages.

## **7.3 Beschaffung von Ausstattung und Geräten**

Die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Geräten (z. B. Musikinstrumente, Uniformen, Noten und Sportgeräte) werden mit

10 % der Kosten, max. 150,00 EUR/jährlich pro Antragsteller gefördert.

Eine Förderung ist nur für Antragsteller aus der Verbandsgemeinde Kaisersesch möglich.

## **7.4 Projektbezogene Maßnahmen von Jugendgruppen, Jugendabteilungen der Vereine**

a) Sucht- und Drogenprävention

b) Integrationsprojekte

c) Projekte gegen Extremismus

d) Sonstige Maßnahmen (z.B. Jugend-Disco, Junior-Projekt usw.) werden mit

20 % der Kosten, max. 150,00 EUR/jährlich pro Antragsteller gefördert.

## 7.5 Zuschüsse für die Anmietung und Ausstattung von Jugendräumen

Für die Anmietung und Ausstattung von Jugendräumen werden Zuschüsse in Höhe von max. 300,00 EUR/pro Jugendraum in einem Zeitraum von 3 Jahren gewährt.

Soweit kein gemeindlicher Jugendraum zur Verfügung steht, werden Jugendgruppen oder Jugendtreffs Zuschüsse für die Anmietung entsprechender Räumlichkeiten gewährt. Zudem wird die Anschaffung entsprechender Einrichtungsgegenstände gefördert,

## 7.6 Jugendgruppenleiterlehrgänge

Jugendgruppenleiterlehrgänge und Seminare werden mit 5,00 EUR je Tag und Teilnehmer gefördert.

Der erste und letzte Tag des Lehrgangs gelten zusammen nur als ein förderungsfähiger Tag, wenn diese zusammen weniger als 8 Zeitstunden umfassen.

Die Zuschüsse für Jugendgruppenleiterlehrgänge bzw. Seminare werden unabhängig vom Alter der jeweiligen Teilnehmer gewährt. Zur Integration behinderter Menschen mit Behindertenausweis erhöhen sich die Zuwendungen für diese Person um 50%.

## 8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Jugendförderrichtlinien vom 01.01.2009 außer Kraft.

Kaisersesch, den 19.3.2013

Albert Jung  
Bürgermeister

